

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Wahl der Mitglieder des Ältestenrates

Beschlussorgan

Rat

| Gremium | Datum |
|---------|------------|
| Rat | 03.12.2020 |

Beschluss:

I. Der Rat wählt in den Ältestenrat:

als Mitglieder

und als persönlich stellvertretende Mitglieder

1. Frau Oberbürgermeisterin Reker

1. ehrenamtliche Stellvertreter/in der Oberbürgermeisterin

2. Frau/Herrn

Frau/Herrn

3. Frau/Herrn

Frau/Herrn

4. Frau/Herrn

Frau/Herrn

5. Frau/Herrn

Frau/Herrn

6. Frau/Herrn

Frau/Herrn

II. Der Ältestenrat wird beauftragt, dem Hauptausschuss weiterhin über die Auftragsvergabe an aktuelle und ehemalige Mandatsträgerinnen und Mandatsträger durch städtische Beteiligungsgesellschaften zu berichten. Für ehemalige Mandatsträgerinnen und Mandatsträger soll dies auf einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Ausscheiden beschränkt werden.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung

zu I. Wahl des Ältestenrates

Nach § 21 a der Hauptsatzung wird bei der Stadt Köln ein Ältestenrat gebildet.

Der Ältestenrat ist ein unabhängiges Kontrollgremium des Rates der Stadt Köln. Zu seinen Aufgaben gehört die Beratung der Gremienmitglieder zur Auslegung des vom Rat beschlossenen Leitfadens für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (Mitglieder des Rates, der Ausschüsse sowie der Bezirksvertretungen) zum Umgang mit mandatsbezogenen Vorteilen. Der Leitfaden regelt den Umgang mit Berater- und Honorarverträgen, Geldspenden und sonstigen Vorteilen, Reisen, Einladungen, Freikarten, Geschenke sowie eine Nachweispflicht über angenommene Zuwendungen. Dem Ältestenrat obliegt eine Wächterfunktion bezüglich der Einhaltung dieses Leitfadens.

Neben der Oberbürgermeisterin gehören dem Ältestenrat fünf weitere stimmberechtigte Mitglieder sowie sechs persönliche Vertreterinnen bzw. Vertreter an, die der Rat der Stadt Köln aus seiner Mitte wählt (§ 21 a Absatz 2 Hauptsatzung der Stadt Köln).

Den Vorsitz führt eine oder ein vom Rat im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin zu berufende Notarin oder ein zu beauftragender Notar. Beauftragt werden kann auch eine Notarin oder Notar a. D. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist beratendes Mitglied ohne Stimmrecht. Die Berufung der oder des Vorsitzenden des Ältestenrates erfolgt durch eine gesonderte Vorlage.

Zu den Aufgaben des Ältestenrates gehören nach § 21 Abs. 3 der Hauptsatzung

- die Beratung der Mandatsträger/innen zur Auslegung des Leitfadens für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger;
- die Entwicklung praxisbezogener Handlungshinweise oder Änderungsvorschläge zu diesem Leitfaden
- die Entgegennahme von Mitteilungen und Anzeigen nach o.g. Leitfaden;
- die Feststellung von Verstößen amtierender Mandatsträger/innen gegen den Leitfaden oder Pflichten insbesondere nach § 43 Absätze 1, 3 und Gemeindeordnung, § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz und § 6 der Hauptsatzung;
- die Erteilung von Genehmigungen im Sinne des § 331 Absatz 3 Strafgesetzbuch;
- die Vorlage eines anonymisierten jährlichen Berichts an den Hauptausschuss bzw. an die Bezirksvertretungen.

zu II. Auftragsvergabe an aktuelle und ehemalige Mandatsträgerinnen und Mandatsträger durch städtische Beteiligungsgesellschaften

Der Ältestenrat berichtet dem Hauptausschuss bisher jährlich jeweils auch über die Vergabe von Aufträgen an aktuelle und ehemalige Mandatsträgerinnen und Mandatsträger durch städtische Beteiligungsgesellschaften. Diese Aufgabe wurde dem Ältestenrat bisher nicht ausdrücklich durch einen Beschluss des Rates übertragen.

Der Ältestenrat hat 2020 einstimmig empfohlen, die Abfrage und Berichterstattung an den Hauptausschuss zur Auftragsvergabe durch städtische Beteiligungsgesellschaften auf der Grundlage eines entsprechenden Ratsbeschlusses weiter fortzusetzen. Für ehemalige Mandatsträgerinnen und Mandatsträger soll die Abfrage künftig auf einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Ausscheiden beschränkt werden.

Daher wird vorgeschlagen, den Ältestenrat durch Ratsbeschluss entsprechend zu beauftragen.